



## Anlage 4

62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 KölnBezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

### Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Keller, Zimmer 14C40  
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-26255  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

#### Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9

Bus Linien 150, 153, 156

S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

54.08.01.02

Mein Zeichen

62/621/2-62.10.04

Datum

### **Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen**

Sehr geehrte Frau Bullemer-Narres,

gegen die von der Firma Bayer Material Science AG (BMS) beantragten Planänderungen bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung dieser Änderungen Folgendes zu berücksichtigen:

#### Landschaftspflege und Grünflächen

Der vorgenommene „Neuzuschnitt“ der Kompensationsmaßnahmen erscheint plausibel.

Für die einzige auf Kölner Stadtgebiet zugeordnete Kompensationsmaßnahme D 15.01 bis D 15.03 rege ich eine Überprüfung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit an. Nach meinem Kenntnisstand sind die zur Diskussion stehenden Grundstücke bereits als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Ausbau des Godorfer Hafens planfestgestellt worden. Die Anlage einer Flutmulde und weitere Pflanzmaßnahmen wurden bereits vor einigen Jahren umgesetzt.

Zwar wurde der Planfeststellungsbeschluss „Godorfer Hafen“ vom Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 15.03.2011 für rechtswidrig erklärt, jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, so dass der endgültige Verfahrensausgang offen ist. Der vorliegende Planänderungsantrag sollte genutzt werden, eine rechtlich eindeutige Sicherung der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

Seite 2

Als alternative Ausgleichsmaßnahme bieten sich Flächen im direkten Umfeld der zuvor genannten Maßnahme an. Mehrere Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebietes N 4 „Rheinaue Worringen-Langel“, die sich in Privathand befinden, verfügen über ein naturschutzfachlich bedeutsames Aufwertungspotential. Die derzeit als Acker genutzten Flächen bieten sich zur Umwandlung in extensiv genutzte Wiesenflächen und/oder Brachflächen an, um die Lebensbedingungen der im Raum vorkommenden Offenlandarten zu verbessern. Auch aus Gründen des Hochwasserschutzes empfiehlt sich eine entsprechende Maßnahmenplanung. Die Maßnahmenkonzeption würde beispielsweise analog der ebenfalls ins Verfahren eingebrachten Ausgleichsmaßnahmen D07.07A oder D12.01A erfolgen. Für erforderliche Detailabstimmungen zur Kompensation biete ich die Unterstützung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln an.

Ansprechpartner für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Faber, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-23673, E-Mail: alexander.faber@stadt-koeln.de.

#### Natur- /Landschaftsschutz

Im Zuge einer in diesem Frühjahr durchgeführten Biotopkartierung durch die Biostation Leverkusen-Köln sind auf der als Kompensationsfläche D15.01 im Naturschutzgebiet N 4 „Rheinaue Worringen-Langel“ vorgesehenen Glatthaferwiese nicht heimische Arten, nämlich Hieracium aurantiacum-Orangerotes Habichtskraut (Gebirgspflanze), Salvia austriaca-österreichischer weißblühender Salbei, Sanguisorba minor subsp. Balearica (mediterrane/submediterrane nicht heimische Unterart des kleinen Wiesenknopfes) festgestellt worden, die auf eine falsche oder verunreinigte Ansaatmischung zurückzuführen sind. Momentan wird geprüft, welche Maßnahmen zur Bekämpfung / Verdrängung erforderlich sind, um diese Arten schnellstmöglich zu beseitigen. Da noch nicht absehbar ist, ob es gelingen wird, diese Arten vollständig aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen, ist unklar, ob diese Maßnahme überhaupt noch als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann.

Ich bitte dies im Planfeststellungsverfahren in eigener Zuständigkeit entsprechend zu würdigen.

Außerdem ist eine diesseitige Kontrolle nicht möglich, da der Stadt Köln die hierfür erforderlichen landschaftspflegerischen Ausführungspläne, die gemäß Planfeststellungsbeschluss den jeweiligen unteren Landschaftsbehörden vorzulegen waren, nicht vorliegen. Ich bitte dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln. die Ausführungspläne für den Bereich der Stadt Köln zur Verfügung zu stellen.

#### Artenschutz

Da auf dem durch die Leitung berührten Teil des Kölner Stadtgebietes keine Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange zu besorgen sind, ist eine umfängliche und abschließende Prüfung des vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch die Untere Landschaftsbehörde (ULB) bei der Stadt Köln nicht erfolgt.

Unabhängig von der eigenen Betroffenheit weise ich hinsichtlich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Ordner 3/12 auf Folgendes hin:

Seite 3

## **Abschnitt 7 - „Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände“**

Die Ableitung der zutreffenden Verbotstatbestände ist in Teilen nicht vollständig bzw. in Teilen unrichtig.

*Beispiel Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauammer:*

Abgeleitete Verbotstatbestände

- Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)
- Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG),

wenn durch störungsintensive Arbeiten Nester/Jungtiere zerstört/getötet bzw. von den Eltern-tieren aufgegeben werden.

Die Zerstörung eines Nestes stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG dar. In der formulierten Weise ist die Ausführung im Fachbeitrag zumindest missverständlich. Die Zerstörung eines Nestes durch bau-/anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme kann erwartet werden, da lt. Aussage im Fachbeitrag mit dem Vorkommen der ersteren Art im gesamten Trassenverlauf zu rechnen ist bzw. bestimmte Trassenbereiche für den Feldschwirl geeignete Habitatstrukturen aufweisen. Es ist daher nicht plausibel, warum dieser Verbotstatbestand nicht berücksichtigt wurde.

*Beispiel. Baumfalke, Habicht, Rotmilan, Sperber, Mäusebussard u.a:*

Abgeleitete Verbotstatbestände

- Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)
- Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG),

wenn durch störungsintensive Arbeiten Nester/Jungtiere zerstört/getötet bzw. von den Eltern-tieren aufgegeben werden.

Die Zerstörung eines Nestes stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG dar. In der formulierten Weise ist die Ausführung im Fachbeitrag zumindest missverständlich.

Vorkommen des Habichts werden im Bereich von Querungen, Tangierungen nicht ausgeschlossen. Dies schließt das Vorhandensein möglicher Niststätten mit ein. Es fehlt an dieser Stelle daher mindestens der Hinweis, ob geeignete Niststätten innerhalb des Baufeldes betroffen sind oder sein können (gleiches gilt auch z.B. für Sperber, Wespenbussard).

Für den Eintritt des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder der Zerstörung einer Niststätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG ist zudem eine Beeinträchtigung der Substanz nicht zwingend erforderlich. Es reichen Einwirkungen, die dazu führen, dass die Brauchbarkeit einer Sache zu dem Zweck, dem sie dient, nachhaltig beeinträchtigt wird (vgl. Kammergericht, Beschluss v. 4.5.2000 – 2 Ss 344799 – 5 Ws B 86/00). Eine Vergrämung einer Art von der potenziellen Niststätte erfüllt damit diesen Verbotstatbestand.

## **Anhang 2 - „Art-für-Art-Protokolle zu den Vogelarten“**

### *Abschnitt II.2*

Im Protokoll wird bei allen behandelten Vogelarten als Vermeidungsmaßnahme die **Empfehlung** für eine Bauzeitenregelung bzw. eine entsprechende Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung formuliert. Eine Empfehlung an sich ist keine fassbare konkrete Maßnahme, mit der Verbotstatbestände abgewehrt werden können und kann daher nicht als wirksame Vermeidungsmaßnahme gewertet werden.

Seite 4

Eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde zum weiteren Vorgehen, falls innerhalb der Bauausführung (bzw. kurz vorher) der Nachweis der Art geführt wird, stellt ebenfalls keine konkrete Maßnahme dar. Der mögliche Vorschlag zur Baupause entspricht inhaltlich der Durchsetzung einer Bauausschlusszeit, die an dieser Stelle durch die Behörde quasi „angeordnet“ werden soll. Das Verlagern der Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf die Ebene der Unteren Landschaftsbehörde ist als sehr kritisch zu bewerten. Die Verantwortung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird dadurch vom Vorhabenträger auf andere übertragen, was nicht im Sinne der rechtlichen Vorgaben ist und nicht der Nachweispflicht eines Vorhabenträgers entspricht. Ordnet die Untere Behörde eine Baupause an, sind aufgrund der dann erfolgenden Bauverzögerung monetäre Forderungen durch den Vorhabenträger zumindest theoretisch denkbar.

Der zweite genannte Lösungsweg (mögliche Umsiedlung der Tiere) ist nicht durchführbar und kann daher ebenfalls nicht als wirksame Vermeidungsmaßnahme gewertet werden.

Die Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme als Empfehlung widerspricht zudem der Formulierung im Maßnahmenblatt T5C (vgl. Anhang III), in der ein Bauausschluss zum Tragen kommt, wenn ein aktuell besetztes Fortpflanzungsrevier angetroffen wird.

Ein Abgleich der Formulierungen und die verbindliche Festsetzung tatsächlich zu ergreifender Maßnahmen für den Fall, dass die Ökologische Bauüberwachung ein Vorkommen der betrachteten Arten feststellt, erscheint dringend geboten.

### *Abschnitt II.3*

In den Protokollen wird einheitlich formuliert, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen verbleiben und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Folge der getroffenen Aussagen in Abschnitt 7 der Unterlage).

Die Aussage in dieser verkürzten Form ist nicht hinreichend nachvollziehbar. Es fehlen Aussagen dazu, inwiefern die Niststättenfunktion im räumlichen Zusammenhang noch erfüllt ist (wird das gesamte Revier funktionslos oder nur Teile, sodass innerhalb des Reviers ausgewichen werden kann?) und/oder ob ein Ausweichen in angrenzende geeignete und vor allen Dingen freie Reviere möglich ist.

Je nach Ergebnis dieser Sachverhalte können weitere Prüfschritte erforderlich sein.

### **Anhang III – „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“**

Die in Maßnahmenblatt T5 A formulierte Maßnahme ist nur sehr bedingt geeignet, Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die grundlegende Aussage, dass die genannten Arten in der Lage sind, für eine Saison Ausweichhabitate im Umfeld zu finden, da die betroffenen Biotopstrukturen nicht selten sind, ist in dieser Form nicht haltbar. Alle genannten Vogelarten stehen auf der neuen Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in der Niederrheinischen Bucht und weisen mehrheitlich deutliche Bestandsrückgänge auf. Diese resultieren in erster Linie aus dem Verlust geeigneter Habitatstrukturen. Ein Ausweichen in geeignete freie Strukturen (sofern das Baufeld von diesen Arten besiedelt wird) ist zumindest sehr unwahrscheinlich.

Bei den beiden Schmetterlingsarten führt das Abschieben des Oberbodens außerdem dazu, dass die (möglicherweise) vorkommenden Überwinterungsstadien im Boden vernichtet werden. Damit wäre keine Vermeidung erreicht, sondern das Eintreten eines Verbotstatbestandes.

Insbesondere der Ameisenbläuling gilt als „extrem standorttreu“. Er besitzt ein sehr geringes Dispersionsverhalten. Damit ein Ausweichen überhaupt möglich ist, müssten geeignete Ha-

Seite 5

bitate tatsächlich vorhanden sein. Der Unterlage sind keine Angaben zu entnehmen, ob dies so ist.

Die Maßnahme wird daher in dieser Form als ungeeignet angesehen, Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine grundlegende Überarbeitung dieser Maßnahme ist dringend geboten.

### Fazit

Es wird empfohlen, die Unterlage mindestens um die aufgeführten Punkte zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Ansprechpartnerinnen für die natur- und landschaftsschutzrechtlichen sowie für die artenschutzrechtlichen Belange sind beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde - Frau Esser-Meiners (Telefon 0221/221-34617, E-Mail: sibilla.esser-meiners@stadt-koeln.de) bzw. Frau Glinka (Telefon 0221/221-24608, E-Mail: anja.glinka@stadt-koeln.de).

### Boden- und Grundwasserschutz

Ich bitte um die Beachtung der folgenden Punkte:

1. Die spezifischen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch den Eingriff sowie die geplanten bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut „Boden“ sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vollständig darzustellen und zu beurteilen.
2. Als Datengrundlage zum Thema „Boden“ ist eine großmaßstäbliche Bodenfunktionsermittlung (mindestens 1: 5000) erforderlich.
3. Hinsichtlich der bodenfunktionalen Bestandsaufnahme ist zu beachten:

[http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Netzwerke/Adhocag/Downloads/Tabelle\\_Empfohlene\\_Datensaetze\\_KA5.pdf;jsessionid=5D87CC7B1C19020C256D4960769F4802.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Netzwerke/Adhocag/Downloads/Tabelle_Empfohlene_Datensaetze_KA5.pdf;jsessionid=5D87CC7B1C19020C256D4960769F4802.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2)

und

[http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Netzwerke/Adhocag/Downloads/Gelaendeformblatt2\\_KA5.pdf;jsessionid=5D87CC7B1C19020C256D4960769F4802.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Netzwerke/Adhocag/Downloads/Gelaendeformblatt2_KA5.pdf;jsessionid=5D87CC7B1C19020C256D4960769F4802.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2).

Ansprechpartner für die boden- und grundwasserschutzrechtlichen Belange ist Herr Langen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 574/Umweltplanung und -vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon 0221/221-34177, E-Mail: mario.langen@stadt-koeln.de). Ich bitte die Untere Bodenschutzbehörde bei der endgültigen Festlegung der Eingriffs-/Ausgleichsregelungen zu beteiligen.

Seite 6

### *Altlastenkataster/Bodenschutz*

Die geplante Trasse verläuft im Westen - auf der westlichen Rheinuferseite etwa in Höhe der Neusser Landstr. Nr. 501 - durch den Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altablagerung Nr. 61 208 / „Neusser Landstr (s. beigefügte Übersichtspläne).“ Es liegt noch keine Verdachtsbewertung dieser Fläche vor (= FIS AlBo - Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen - Status 1).

Bisher bekannte Fakten erlauben den Schluss, dass diese Altablagerung relevant für das Grundwasser ist. Die vorhandenen Erkenntnisse schließen eine Beeinträchtigung der geplanten Baumaßnahme nicht aus.

Zur Realisierung der beantragten Nutzung sind spezifische Untersuchungen erforderlich; für die weitere Beurteilung der geplanten Maßnahmen muss der Vorhabenträger ein nutzungs- und planungsorientiertes Gutachten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet, vorlegen. Nach Vorlage des Bodengutachtens kann seitens der Unteren Bodenschutzbehörde abschließend Stellung genommen werden.

Hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs des nutzungs- und planungsbezogenen Gutachtens wird um die Beachtung der folgenden Unterlagen gebeten:

- Merkblatt „Bauantrag / Bauvoranfrage im Zusammenhang mit Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen - Altablagerungen und Altstandorten -, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten“ (als Anlage beigefügt),
- Veröffentlichung „Anforderung an Gutachter, Untersuchungsstellen und Gutachten bei der Altlastenbearbeitung“, Band 11 der Reihe „Materialien zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten“ (Bezugsquelle: Landesumweltamt NRW; Wallneyerstr. 6, 45133 Essen).

Ansprechpartner bei der Unteren Bodenschutzbehörde für den Bereich der Altablagerung ist Herr Gerhold, Telefon 0221/221-23737, E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de.

In § 21 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln wurde dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidung über Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen. Nach Anhörung der insoweit zuständigen Bezirksvertretung für den Stadtbezirk 6 kann sich der Stadtentwicklungsausschuss frühestens in seiner Sitzung am 13.12.2012 mit der Angelegenheit befassen. Diese Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Angela Thiemann



Seite 7

**Anlagen**

Übersichtspläne „Bodenschutz“ (Altablagerung)

Merkblatt zu Altablagerungen/Altlasten